



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche  
Änderungsgenehmigung**

**70.1 2024/0282-8658475**

**vom 02.04.2025**

**Reckmann Energie GbR  
Hastehausen 14, 48301 Nottuln**

**Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer  
Anlagen zur  
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter  
am Standort Nottuln, Gemarkung Darup: Flur 21/Flurstücke 45 & 46  
sowie dem Rückbau von zwei anliegenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie  
(Repowering)**

**Inhaltsverzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang/Anlagedaten .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....</b>	<b>6</b>
IV.1 Allgemeine Festsetzungen .....	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz .....	9
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung .....	13
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	14
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	16
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	25
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung .....	25
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	31
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	34
<b>V. Hinweise.....</b>	<b>34</b>
V.1 Immissionsschutz .....	34
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	35
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	36
V.4 Gewässerschutz.....	37
V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	37
V.6 Archäologie .....	38
V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	39
<b>VI. Begründung .....</b>	<b>39</b>
Genehmigungsverfahren .....	39
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen .....	42

<b>Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....</b>	<b>43</b>
<b>Abgrenzung Windfarm.....</b>	<b>43</b>
<b>Landschafts-, Natur und Artenschutz.....</b>	<b>44</b>
<b>Bodenschutz.....</b>	<b>48</b>
<b>Immissionsschutz .....</b>	<b>50</b>
<b>Lärm.....</b>	<b>51</b>
<b>Schattenwurf und „Disco-Effekt“ .....</b>	<b>52</b>
<b>Lichtimmissionen.....</b>	<b>53</b>
<b>Reststoffverwertung und Abfallentsorgung .....</b>	<b>54</b>
<b>Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....</b>	<b>54</b>
<b>Optisch bedrängende Wirkung.....</b>	<b>55</b>
<b>Eiswurf/Eisfall .....</b>	<b>55</b>
<b>Planungsrecht .....</b>	<b>56</b>
<b>Einvernehmen der Gemeinde Nottuln .....</b>	<b>57</b>
<b>Rückbauverpflichtung.....</b>	<b>57</b>
<b>Bauordnungsrechtliche Anforderungen.....</b>	<b>57</b>
<b>Baulasten .....</b>	<b>58</b>
<b>Konzentrationswirkung.....</b>	<b>58</b>
<b>VII. Entscheidung.....</b>	<b>58</b>
<b>VIII. Verwaltungsgebühren.....</b>	<b>59</b>
<b>IX. Rechtliche Möglichkeiten.....</b>	<b>59</b>
<b>X. Anhang 1: Antragsunterlagen .....</b>	<b>60</b>
<b>XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen .....</b>	<b>65</b>
<b>I. Tenor</b>	

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2024 die

## Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 21/Flurstücke 45 & 46, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

## II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-40 (am Standort Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 45) durch Errichtung von einer WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Enercon des Typs E-138 EP3E3 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort
					Rechtswert / Hochwert UTM 32

WEA 1	E-138 EP3E3	4.260 kW	160 m	138 m	382208.0	5756409.8
-------	----------------	----------	-------	-------	----------	-----------

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

### **III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen**

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1-Bauaufsicht unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01404/24 das Bodengutachten vorzulegen. Die Vorlage sollte digital an [bauordnung@kreis-coesfeld.de](mailto:bauordnung@kreis-coesfeld.de) erfolgen.

- III.3 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung des Turms sind die beiden bestehenden Altanlagen (welche mit Bescheid vom 07.04.1998 (Az. 63-10077/98 und Az. 63.1-0728/00 genehmigt wurden) zu beseitigen. Die erfolgte Beseitigung ist der Bauaufsicht schriftlich mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass für die Beseitigung der Anlagen mindestens einen Monat zuvor ein Anzeigeverfahren nach § 62 Abs. 3 BauO NRW durchzuführen ist, sofern die Beseitigung nicht bereits Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist.
- III.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von einer „Bankbürgschaft auf erstes Anfordern“ in Höhe von 160.875 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V.m. Windenergie- Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012- 4C 5.11-)
- III.5 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 1.324 BWP (in Worten: eintausenddreihundertvierundzwanzig) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurde nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

#### **IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen**

##### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige

Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

*Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.*

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des

Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

- IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.6 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:
- Datum durchgeführter Kontrollgänge
  - Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
  - Name der sachkundigen Person bzw. Firma
  - Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 04.04.2024) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

## **IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz**

*Hinweis: Alle Unterlagen für den Kreis Coesfeld, Fachdienst 63.1 – Bauaufsicht (Ausnahme: Bürgschaft) sind digital an [Bauordnung@kreis-coesfeld.de](mailto:Bauordnung@kreis-coesfeld.de) unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01404/24 zu senden.*

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01404/24 der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen

Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde zu Baubeginn vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

- IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier: Übereinstimmung von Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen.
- IV.2.7 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3662973-4-d Rev.2 vom 06.10.2023 des TÜV Süd ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen als Bauvorlage im Genehmigungsverfahren vorgelegt worden.
- IV.2.8 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch vergleichbar qualifizierte geotechnische Sachverständige abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die

Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.9 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i. V. mit Erklärung vom 04.04.2024).
- IV.2.10 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord 8111 7247 373 D Rev. 2).
- IV.2.11 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).
- IV.2.12 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.2.13 Die beiden Altanlagen sind zu beseitigen (Repowering). Die erfolgte Beseitigung der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 schriftlich anzuzeigen.
- IV.2.14 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:  
Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)  
*Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.*
- IV.2.15 Vor Inbetriebnahme ist zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach

den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit).

- IV.2.16 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 – Bauaufsicht; eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.
- IV.2.17 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
- IV.2.18 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018).
- IV.2.19 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.
- Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 63 - Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.20 Die Nummern der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100m Entfernung eindeutig lesbar ist. Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service- Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann.
- IV.2.21 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die

Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service- Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).

IV.2.22 Der örtlich zuständigen Feuerwehr Nottuln sind vor Inbetriebnahme der Anlagen Gelegenheit zu geben, sich mit der Windenergieanlage und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung**

IV.3.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen) unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

IV.3.2 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einer temporären Verwendung von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist der Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.3.3 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 werden zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 zurückgebaut (Repowering). Gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 28 Abs. 1) in Verbindung mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV), ist nach Abschluss der Maßnahme der Nachweis über Art und Menge des Abbruchmaterials und dessen Verbleib der Unteren Abfallwirtschaftbehörde des Kreises Coesfeld (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) vorzulegen.

IV.3.4 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beachten. Fallen bei der Maßnahme weniger als 20 Tonnen pro Abfallart bzw. Abfallschlüssel an, kann die Entsorgung über einen bestätigten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen. Ist dies nicht der Fall, ist rechtzeitig vor der Entsorgung beim Kreis Coesfeld, FD 70.1 (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) eine Abfallerzeugernummer zu beantragen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch Vorlage der Begleit- bzw. Übernahmescheine nachzuweisen.

IV.3.5 Bei dem Rückbau und der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen (wie z.B. Isolierungen, Wand-, Deckenverkleidungen, Dachplatten) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) und die Anforderungen der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Boden-

schutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.4.2 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Grahl; Telefon: 02541/18-7147; E-Mail: [sabine.grahl@kreis-coesfeld.de](mailto:sabine.grahl@kreis-coesfeld.de)) spätestens 4 Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.4.3 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der aktiven Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen. Nach schriftlicher Zustimmung des Kreis Coesfeld, FD 70.2., kann von dem wöchentlichen Berichtsintervall abgewichen werden.

IV.4.4 Dem FD 70.2 ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.4.5 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4.6 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld,

FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4.7 Der Rückbau der WEA hat unter Anwendung der Arbeitshilfe „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen (Version vom 18.08.2023)“ der Länderarbeitsgruppe Boden (LABO) zu erfolgen. Die Arbeitshilfe ist bereits bei der Anwendung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

#### IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

##### Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Nieresch 54	Nottuln
B	Nieresch 40	Nottuln
C	Hastehausen 14	Nottuln
D	Hastehausen 17	Nottuln
E	Hastehausen 13	Nottuln
F	Osthellermark 8	Billerbeck
G	Osthellermark 9	Billerbeck
H	Hastehausen 2	Nottuln
I	Erlenweg 4	Billerbeck
J	Osthellermark 12	Billerbeck
K	Osthellermark 10	Billerbeck

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Daruper Str. 36	Billerbeck
M	Zur Dornaue 16	Billerbeck

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Daruper Str.36	Billerbeck
M	Zur Dornaue 16	Billerbeck

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

sowie an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Nieresch 54	Nottuln
B	Nieresch 40	Nottuln
I	Erlenweg 4	Billerbeck

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

*Hinweis:*

*Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 4\_23\_050 Rev 01), ermittelt.*

IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tag- und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „0s“, entsprechend den Herstellerangaben (D1018685/4.0-de v. 17.01.2023) mit einer maximalen Leistung von 4.260 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der planGIS GmbH, Hannover vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 4\_23\_050 Rev 01) und einer maximalen Drehzahl von 11,10 min<sup>-1</sup>, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.1 nicht überschreiten.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld,

FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel  $L_{W,Okt}$  von 106,0 dB(A) im Betriebsmodus 0s um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel  $L_{W,Okt}$  ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel  $L_{W,Okt}$  von 106,0 dB(A) für den Betriebsmodus 0s um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.5.6 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-138 EP3E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten

Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der planGIS GmbH, Hannover vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 4\_23\_050 Rev 01), aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

IV.5.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH, Hannover vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 4\_23\_050 Rev 01) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-

BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 durch Vermessung an der mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.10 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von der WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

#### Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050) sowie weiteren Informationen ermittelt.

<b>Immissionspunkt IP</b>	<b>Straße Hausnummer</b>	<b>Ort</b>
A	Osthellermark 8	Billerbeck
B	Osthellermark 7	Billerbeck
C	Osthellermark 6	Billerbeck
D	Osthellermark 5a	Billerbeck
E	Osthellermark 5	Billerbeck
G	Hastehausen 1	Nottuln
H	Hastehausen 13	Nottuln
I	Hastehausen 24	Nottuln
J	Hastehausen 17	Nottuln
K	Osthellermark 10	Billerbeck
L	Osthellermark 9	Billerbeck
M	Osthellermark 12	Billerbeck
N	Osthellermark 15	Billerbeck
O	Alstätte 18	Billerbeck
P	Alstätte 16	Billerbeck
Q	Alstätte 15B	Billerbeck
R	Alstätte 15A	Billerbeck
S	Alstätte 15	Billerbeck
T	Alstätte 13	Billerbeck
U	Alstätte 12	Billerbeck
V	Alstätte 11	Billerbeck
W	Alstätte 10	Billerbeck
X	Alstätte 10a	Billerbeck

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.12 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.11 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von

30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltseinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.13 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.11 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltseinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren

und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.11 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.11 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050). Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes**

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

#### **IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung**

IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe

der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 286-24“ vorzulegen.

IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.7.3 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange  
oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter  
rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.7.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.7.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt

durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- IV.7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- IV.7.7 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.7.8 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- IV.7.9 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- IV.7.10 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.7.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die

Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- IV.7.12 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.7.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.7.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.7.15 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- IV.7.16 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- IV.7.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und der Kreis Coesfeld, FD 70.1, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- IV.7.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- IV.7.20 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.7.21 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.7.22 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da

die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „26.10.01-050/2024.0251 Nr. 286-24“ per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.7.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12115 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

IV.7.24 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-1414-24-BIA

mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### **IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes**

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10\text{ °C}$  sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA

kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.
- IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die WEA auf 22.380 € (in Worten: zweiundzwanzigtausenddreihundertachtzig Euro) und ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-24-2024/0282 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.
- IV.8.5 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten im Zeitraum vom 01. April bis 15. August einzuhalten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können,

sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.8.6 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.8.7 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 120 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellfläche dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an dem Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.8.8 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu informieren. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und das Maßnahmenkonzept mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 unverzüglich

zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.9 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurven-trichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.8.10 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.11 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

#### **IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes**

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

#### **V. Hinweise**

##### **V.1 Immissionsschutz**

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen,

einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

## **V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz**

V.2.1 Die Bauaufsicht prüft im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften.

V.2.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter,
- Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

(Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

V.2.3 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.4 Gemäß VermKatG NRW besteht für die Bauherrschaft die Pflicht, die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.2.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

### **V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz**

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach §

44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstückes erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu beantragen.

V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

#### **V.4 Gewässerschutz**

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. 02541 / 18-7330), abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

#### **V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung**

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung

frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

- V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

## **V.6 Archäologie**

- V.6.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln als Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- V.6.2 Auf die vermuteten Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW wird hingewiesen. Entlang der Gemeindegrenze („Weg nach Lammerts Busch“) zwischen Billerbeek und Nottuln verlaufen mehrere Landwehrteilstücke, die ihren Ursprung in mittelalterlichen Befestigungsformen haben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Erschließung der Anlage zu berücksichtigen.

## **V.7 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber**

- V.7.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.
- V.7.2 Laut Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 02.09.2024, befindet sich die WEA im Abschnitt Süd 1 (Steinfurt - Borken) des Vorhabens Nr. 48 von Amprion. Um die Planungen miteinander koordinieren zu können, ist ein weiterhin enger Austausch mit der Bundesnetzagentur und der Amprion und deren Beteiligung im Rahmen der weiteren Detailplanung notwendig.

## **VI. Begründung**

### **Genehmigungsverfahren**

Die Reckmann Energie GbR, hat mit Antrag vom 04.04.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 10.04.2024, die Genehmigung gemäß § 16b in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen vom Hersteller Enercon vom/der Typ/en E-138 EP3E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und maximal 4.260 kW elektrischer Leistung am Standort Nottuln sowie dem Rückbau (Repowering) von zwei anliegenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 am Standort Nottuln beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverord-

nung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben

Die WEA ist zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu drei bereits genehmigten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit den beantragten Anlagen überschneiden, war für das beantragte Vorhaben nach §12 Abs. 2 Nr. 3 UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Ziffer 1.6.3 aus Anlage 1 zum UVP durchzuführen. Da aufgrund dieser Prüfung keine UVP erforderlich war, konnte das Verfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §4 i.V.m. §§ 10 und 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird am 15.04.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 11/2025) öffentlich bekannt gegeben.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nottuln als Standortgemeinde
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32- Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierungs Arnberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW

- Geologischer Dienst NRW
- RAG Aktiengesellschaft
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Amprion
- Landesbetrieb Straßen NRW
- 450connect GmbH, Köln
- Thyssengas GmbH

Der Gemeinde Nottuln wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 08.07.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme und zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,  
des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung,  
des Immissionsschutzes,  
des Bodenschutzes,  
des Landschaftsschutzes,  
des Natur- und Artenschutzes,  
des Wasserrechtes,  
des Abfallrechtes und

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

### **Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

### **Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

### **Abgrenzung Windfarm**

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die eine Windenergieanlage (WEA) des Herstellers Enercon mit der Typenbezeichnung E-138 EP3E3 .

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. In einem Abstand von rd. 400m, 620m und rd. 1200m zu der beantragten WEA befinden sich drei weitere Anlagen im Betrieb. Es wird daher von einer Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG mit den bestehenden 2 bzw. 3 umliegenden WEA ausgegangen. Daher wurde gemäß Ziffer 1.6.3 des 1. Anhangs zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung vom 31.03.2025 wird gemäß § 5 UVPG am 15.04.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 11/2025) veröffentlicht.

## **Landschafts-, Natur und Artenschutz**

### **Eingriff in den Naturhaushalt:**

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplante Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 650 m<sup>2</sup> Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ca. 1.893 m<sup>2</sup> in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung ~2.500 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden weitere ~6.305 m<sup>2</sup> Fläche baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage und Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung wird überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer geringen Biototypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen

festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung der Ausgangsbiotopwerte mit dem Zielbiotopwerten auf der Vorhabenfläche wird ein Defizit von insg. 3.148 Biotopwertpunkten ermittelt. Durch den Rückbau der beiden Bestandsanlagen und der Wiederherstellung von Ackerflächen an dieser Stelle wird ein Biotopwertgewinn an dieser Stelle von 1.824 BWP erreicht. Bei Gegenüberstellung verbleibt ein Defizit von 1.324 BWP.

Dieser Eingriff wird über den Rückgriff auf ein vorhandenes Ökokonto kompensiert. Hierzu muss der Genehmigungsinhaber vor Baubeginn den Erwerb der Biotopwertpunkte nachgewiesen haben.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 22.380 €. Hierbei wurde entsprechend der Rückbau der zwei vorhandenen WEA berücksichtigt. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

**Artenschutz:**

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG („Betrieb von Windenergieanlagen an Land“). Die Anlage 1 des BNatSchG enthält hierzu eine abschließende Liste von Brutvogelarten, bei denen sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Entfernung ergeben kann.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber dem Störungsverbot und dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG) ist auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024) zurückzugreifen.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde im Jahr 2021 und 2022 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Brutvogelkartierung im 1.000 m Radius im Jahr 2022
- Ergänzende Rotmilankartierung im 1.500m Radius im Jahr 2022
- Rastvogelkartierung im Umkreis von 1.500 m im Jahr 2021 u. 2022

Insgesamt wurden während der Vogelerfassungen 77 Vogelarten nachgewiesen, von denen 27 als planungsrelevant eingestuft werden. Dabei wurden die WEA-empfindlichen Arten Herings- und Silbermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler und Uhu erfasst, wovon nur die Rohrweihe tatsächlich als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die anderen Arten wurden als Rastvogel oder als Nahrungsgast erfasst.

Aufgrund der Entfernung der Brutplätze zu der geplanten Anlage kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 Abs.1 BNatSchG bei den Arten ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Sachverhaltsermittlung für die betriebsbedingten Wirkungen der Windenergieanlage wurde auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet, da aufgrund des eingerichteten Abschalt Szenarios mögliche Verstöße wirksam abgewendet werden

(Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MULNV NRW, 12.04.2024)).

Die betroffenen Vogelarten sowie die Gilde der Fledermausarten wurden einer Art- für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen.

### **Feldlerche**

Die Feldlerche wurde auf Nachbarflächen als Brutvogel nachgewiesen. Es ist grundsätzlich ein Heranrücken der Revierzentren der Feldlerche an den geplanten Standort der Anlage möglich. Zur vorsorglichen Vermeidung bauzeitbedingter Verstöße gegen das Tötungsverbot wird eine Bauzeitbeschränkung im Rahmen der Genehmigung erlassen.

### **Rohrweihe**

Die Rohrweihe wurde als Brutvogel in einem Miscanthusfeld in einer Entfernung von mehr als 400 m zu der geplanten Anlage nachgewiesen. Ein Heranrücken des Revierzentrums durch Besiedlung der angrenzenden Ackerflächen ist grundsätzlich möglich, so dass zur vorsorglichen Vermeidung bauzeitbedingter Verstöße gegen das Tötungsverbot eine Bauzeitbeschränkung im Rahmen der Genehmigung erlassen wird. Zusätzlich wird hier eine Nebenbestimmung zur strukturarmen Mastfußgestaltung erlassen. Aufgrund des geplanten Anlagentyps mit einem Abstand von mehr als 90 m der unteren Rotorunterkante zur Geländeoberkante können betriebsbedingte Verstöße auf der Grundlage des §45b BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlage ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

## **Bodenschutz**

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1 - Untere Immissionsschutzbehörde unter Hinzuziehung des FD 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 08.07.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> Neuversiegelungen (Voll- und Teilversiegelungen) erforderlich. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 4.920 m<sup>2</sup>. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m<sup>2</sup> wird damit überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden abgetragen und Unterboden ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 S. 1 BBodSchG kommen somit die Grund-

stückseigentümer oder Sie, die Reckmann Energie GbR, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Vorrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Reckmann Energie GbR, als Pflichtige nach § 7 S. 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2 - Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs: In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der planGIS GmbH vom 29.02.2024, Hannover, erfolgt unter Punkt 4.3 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit der vorwiegend vorzufindenden Pseudogley Böden ist als „sehr hoch“ angegeben.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer II ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

## **Immissionsschutz**

### **Örtliche Lage**

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Nottuln.

### **Vorbelastung durch andere Anlagen**

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

### **Vorhandene Wohnnutzungen**

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

### **Lärm**

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die planGIS GmbH, Hannover vom 27.02.2024 (Bericht-Nr. 4\_23\_050 Rev 01) ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Berechnungen berücksichtigen für den Nachtzeitraum für die geplanten WEA den Betriebsmodus „BM 0s“.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und M beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus „BM 0s“ gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Im Tagbetrieb kann die WEA mit dem maximalen Schallleistungspegel „BM 0s“ betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA Lärm 15 dB über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten liegt um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm nicht

mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

Es ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen zu repowernden WEA außer Betrieb genommen werden.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.10 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

### **Schattenwurf und „Disco-Effekt“**

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050) und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH vom 27.02.2024 (Projekt Nr. 4-23-050) kommt zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik, die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Dabei wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr) sowie eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten zugrunde gelegt.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.11 bis IV.5.16 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

### **Lichtimmissionen**

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der mögliche Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

### **Reststoffverwertung und Abfallentsorgung**

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

### **Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.4 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der bereits vorgelegten Typenprüfung und dem nachträglich vorgelegten Gutachten zur Standorteignung sowie dem noch vorzulegenden Bodengutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen. Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte. Um weitere Konflikte zu vermeiden, wird der Amprion GmbH die Genehmigung zwecks Berücksichtigung bei der weiteren Trassenplanung im Korridor B zur Verfügung gestellt.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Der Abstand von 2xh (458m) wird zum Wohngebäude Hastehausen 14 unterschritten. Der Abstand beträgt 452 m (Faktor 1,97). Zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung wurden ergänzenden Unterlagen nachgereicht. Aufgrund der Lage und Ausrichtung der Hauptwohnräume und des Gartens ist trotz der Unterschreitung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Zu den restlichen Wohnhäusern ist der Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe eingehalten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist daher nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

### **Eiswurf/Eisfall**

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.

Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches (1,5 x (D+NH)) befinden sich Wirtschaftswege, Betriebsgebäude sowie ein Wohnhaus. Aus diesem Grund ist der Einbau einer

funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die Windenergieanlage erforderlich.

### **Planungsrecht**

Die Gemeinde Nottuln verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit der Darstellung von Konzentrationszonen. Der „existierende“ Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen für das Gemeindegebiet wurde durch die 86. Änderung des FNP aufgehoben. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2023.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass derzeit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Anlage nicht entgegensteht.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich zumindest mit dem Mast innerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete, die keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besitzen.

Gegen die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden von Seiten der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

### **Einvernehmen der Gemeinde Nottuln**

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Nottuln wurde mit Schreiben vom 27.08.2024 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

### **Rückbauverpflichtung**

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.4 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

### **Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Die Standorteignung wurde durch das nachträglich eingereichte Standortgutachten von F2E (Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Nottuln Hastehausen vom 21.11.2024, Referenz-Nummer 2023-M-122-P3-R1) nachgewiesen. Die Standorteignung wurde dabei ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen. Da der Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Windbedingungen für alle zu betrachtenden WEA positiv ausfällt, ist ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten am Standort Nottuln Hastehausen nicht erforderlich.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

## **Baulasten**

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlage liegt auf dem benachbarten Grundstück. Die entsprechend erforderliche Abstandsflächenbaulast ist mit Datum vom 24.03.2025 eingetragen worden (Baulastenblatt Nr. 1560, Baulastenverzeichnis von Nottuln).

Zudem befinden sich im Nahbereich der geplanten Anlage zwei alte Windenergieanlagen, die entsprechend der Antragsunterlagen zu beseitigen sind (Repowering). Für diese Anlagen sind Baulasten vorhanden, die gelöscht werden müssen. Ein Antrag auf Löschung liegt bereits vor.

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt. Die bauplanungsrechtliche Erschließung erfolgt über den öffentlichen Weg der Gemeinde Nottuln.

## **Konzentrationswirkung**

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

## **VII. Entscheidung**

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmi-

gungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einen Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

### VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

  
Frank Geburek



**X. Anhang 1: Antragsunterlagen**

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version /Rev. mit Datum vom	Seiten
1	A01	Kurzbeschreibung	V01, 30.04.2024	5
2	A02a	Formular 1 Antrag nach BlmschV mit Kosten	V01, 04.04.2024	5
3	A02b	Formular Standort Hinweis Standort WEA		1
4	A03	Formular 2, Betriebseinheiten		1
5	A04	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen		2
6	A05	Hinweis Betriebsablauf Abwasser Abfall		1
7	A06	Hinweis EU-Notfallverordnung		1
8	A07	Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	V01, 13.03.2024	1
9	B01	Bauantrag Sonderbau	V01, 04.04.2024	2
10	B02	Baubeschreibung	V01, 03.04.2024	3
11	B03	Betriebsbeschreibung	V01, 03.04.2024	2
12	B04	Architektenbescheinigung		1
13	CD01	Technisches Datenblatt Allgemeine Auslegungsbedingungen General Design Conditions	V06, 17.04.2023	11
14	CD02	Technische Beschreibung E138 EP3 E3	V06, 19.12.2023	23
15	CD03	Technische Daten E138 EP3 E3	V07	2
16	CD04	Technische Beschreibung Hybridturm 160 m	V02	1

17	CD05	Technisches Datenblatt Hybridturm 160 m	V03	1
18	CD06	Ansichtszeichnung Hybridturm 160 m	Rev03, 19.06.2023	1
19	CD07	Technisches Datenblatt Fundament Flachgründung	Rev04, 11.11.2022	9
20	CD08	Technisches Datenblatt Gondelabmessung	V04.1, 22.06.2022	1
21	CD09	Technisches Datenblatt Gondelgewicht	V03	1
22	CD10	Ansichtszeichnung Gondel	V01, 27.08.2021	1
23	CD11	Technisches Datenblatt Schallbetriebsmodus 0 s	V04, 17.01.2023	15
24	CD12	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel	V04, 17.01.2023	8
25	CD13	Technisches Datenblatt leistungsoptimierte Schallbetriebe	V03, 02.03.2023	25
26	CD14	Technische Beschreibung Netzananschlussvariante Standard 6	V05, 08.08.2023	20
27	CD15	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	V06.2, 31.05.2022	1
28	CD16	Technische Beschreibung Schattenabschaltung	V00, 31.05.2023	5
29	CD17	Technische Beschreibung SCADA Bat Protection	V06.1, 28.11.2023	13
30	CD18	Technische Beschreibung Schallreduzierung	V02, 17.01.2023	19
31	CD19	Technische Beschreibung Sektormanagement	V01, 15.03.2024	12
32	CD20	Technische Beschreibung Farbgebung	V14.2	1
33	CD21	Technische Beschreibung Eigenbedarf	V22, 11.07.2023	13

34	E01	Typengeprüfte Dokumentation	Rev01, 24.10.2023	208
35	F01	Herstell- und Rohbaukosten	Rev. 01	1
36	G01	Übersichtsplan, DTK25	V1, 29.02.2024	1
37	G02	Übersichtsplan, ABK	V1, 29.02.2024	1
38	G03	Lageplan	V d, 29.02.2024	1
39	H01	Technische Spezifikation Zuwegung und Kranstellflächen	V01,1, 19.04.2022	37
40	H02	Hindernisangaben für Luftfahrtbehörden	V01, 13.03.2024	1
41	H03a	Schutzgebiete ÜK10	V01, 13.03.2024	1
42	H03b	Schutzgebiete ÜK25	V01, 13.03.2024	1
43	H04	Übersicht_Waldbestand	V01, 13.03.2024	1
44	H05	Übersicht Gewässer	V01, 13.03.2024	1
45	H06	Übersicht bauliche Anlagen	V01, 13.03.2024	1
46	H07	optisch bedrängende Wirkung	V01, 13.03.2024	1
47	H08	Information bestehende Infrastrukturen	V01, 06.05.2024	1
48	H09	ÜK20 Freileitungen	V01, 06.05.2024	1
49	H10	ÜK20 Gasleitungen in 2 km Umkreis	V01, 06.05.2024	1
50	H11	Anbindung Stromnetz	V01, 13.03.2024	1
51	H12	Übersicht Aufstellungen Eiswurfschilder	V01, 13.03.2025	1
52	IJ01	Wassergefährdende Stoffe	V03.2, 27.07.2023	19
53	IJ02	Stellungnahmen Störfallverordnung	Rev01	1
54	K01	Abfallmenge Aufbau	Rev00	1
55	K02	Angaben zum Abfall	Rev00	1
56	K03	Stellungnahme Abfallentsorgung	Rev01	1
57	K04	Entstehung Abwasser	V01, 06.12.2023	1
58	L01	Hinweis Anlagensicherheit	V01, 06.12.2023	1
59	L02	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	V02.2, 25.03.2021	10

60	L03	Technische Beschreibung Blattheizung	V8.2 27.07.2021	23
61	L04	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	V02.1, 01.12.2023	25
62	L05	TÜV NORD Gutachten Eisansatzerkennung	Rev2, 28.02.2022	22
63	L06	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	V16, 22.02.2024	10
64	L07	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung	V00.1, 29.11.2021	1
65	L08	Hinweis BNK	V01, 30.012024	1
66	L09	Technische Beschrieubung BNK EP3	V02, 07.04.2020	12
67	L10	BNK Konformitätsbescheinigung	V01, 12.01.2021	2
68	L11	BNK Turm Zertifikat	V01,10.10.2022	1
69	L12	Technisches Datenblatt BNK BIRAL SWS-100 Visibility sensor		2
70	L13	BNK Turm Datenblatt	V01.1 03.05.2022	2
71	L14	BNK Gondel Data sheet	V01.2, 26.05.2021	2
72	L15	Technische Beschreibung Blitzschutz	V17.0 11.04.2023	16
73	L16	Optimiertes Blitzschutzsystem	V06.3 28.03.2023	2
74	M01	Ministerialerlass Arbeitsschutz	V01 14.06.2022	4
75	M02	Bestätigung NRW-Erlass Konformität	V01 06.07.2022	1
76	M03	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	V02.3 22.03.2021	5
77	M04	Flucht- und Rettungswege	V01.1 15.06.2023	13
78	M05	Wartungsplan	V02.1, 06.10.2021	10
79	M06	Arbeitsschutz Aufbau	Rev01, 30.08.2006	1

80	NO01	Technische Beschreibung Brandschutz EP1, EP2, EP3	V04.1, 18.03.2021	6
81	NO02	Generisches Brandschutzkonzept	Version unbekannt, 31.03.2023	25
82	NO03	Projektspezifisches Brandschutzkonzept	V01, 22.03.2024	15
83	PQ01	Maßnahmen Betriebseinstellung	Rev04	1
84	PQ02	Rückbauverpflichtung	V01, 04.04.2024	1
85	PQ03	Rückbaukostenschätzung	V01	1
86	R01	Schattenwurfprognose WEA Nottuln- Hastehausen rev01	Rev01, 27.02.2024	161
87	R02	Schallimmissionsprognose WEA Not- tuln-Hastehausen rev01	Rev01, 27.02.2024	102
88	S01	Hinweis Baugrunduntersuchung		1
89	S02	F2e Gutachten Standorteignung	21.11.2024	43
90	S03	Hinweis zur optisch bedrängende Wir- kung	V01, 13.03.2024	1
91	Sch01	Landschaftspflegerischer Begleitplan planGIS	Rev00, 29.02.2024	56
92	Sch02	Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I ökon	Rev00, 12.01.2022	29
93	Sch03	Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II ökon	Rev00, 15.12.2023	56
94	Sch04	Kurzstellungnahme faunistische Kartie- rung ökon	Rev00, 21.10.2022	6

**XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen**

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

**EU-Vorschriften**

Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	--

**Nationale Vorschriften****Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Vom 9. Juli 2021 - Artikel 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598)  gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10

	des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

### Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26)  (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
------------------	--

Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

**DIN-Normen (Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07  (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender

	Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	<p>Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09</p> <p>(Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m<sup>2</sup>.</p> <p>Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)</p>
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

#### Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien:
-----------------	--

TR 1 bis TR 10	Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

**LAGA****Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall**

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

**LAI****Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft****Immissionsschutz**

[www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; <a href="mailto:agatz@windenergie-handbuch.de">agatz@windenergie-handbuch.de</a> ; <a href="http://www.windenergie-handbuch.de">www.windenergie-handbuch.de</a> ; 19. Ausgabe, März 2023
---------------------------	---

**Übersicht der genannten Behörden**

Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen, Fachdienst 1
-------------------------	---

	- Bauaufsicht
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.